

Gemeinsamer Antrag Nr. 9

der Fraktion Christlicher GewerkschafterInnen – Österreichischer ArbeitnehmerInnen Bund,
der Freiheitlichen Arbeitnehmer - FPÖ,
der Alternativen, Grünen und Unabhängigen GewerkschafterInnen,
der Liste Perspektive,
der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Arbeitnehmer,
des Gewerkschaftlichen Linksblocks,
der Liste Türk-Is,
der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative-International,

an die 179. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 25. Mai 2023

Weiterführung der Gesundheits- und Krankenpflege Schulen mit Diplomabschluss

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung und insbesondere den zuständigen Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, als Sofortmaßnahme die (mit 01.01.2024) geplante Einstellung der Diplomausbildungen in den Gesundheits - und Krankenpflegesschulen per Verordnung auszusetzen und den Fortbestand dieser für die Pflege so notwendigen Ausbildungsschiene künftig im Dauerrecht (GuK) wieder zu verankern.

Begründung:

Gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) werden mit 1. Jänner 2024 die Übergangsbestimmungen der Diplomausbildung für den Beruf der Diplom-, Gesundheits- und Krankenpflegerin/des Diplom-, Gesundheits- und Krankenpflegers (DGKP) außer Kraft treten. Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen abzuschließen. Danach ist der Zugang zum Beruf der Diplompflegerin/des Diplompflegers nur noch mit Matura und danach mit FH -Bachelor Abschluss möglich. In der Praxis zeigt sich jetzt, dass die derzeit angebotenen nichtakademischen Alternativausbildungen Pflegeassistent:in bedeutend weniger Zulauf an Bewerber:innen haben als die bisherige Diplomausbildung. Eine höchst bedrohliche Entwicklung, nach dem klar ist, dass Österreich bis 2030 rund 100.000 Pflegekräfte zusätzlich brauchen wird.

Das zuständige Bundesministerium kann mit dem verordnungsgebenden Bundesministerium einen späteren Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens der neuen Ausbildungsordnung bestimmen, sofern dies auf Grund der Ergebnisse der vorgeschriebenen Evaluierung erforderlich ist. Diese Option können die beiden Minister insbesondere dann anwenden, wenn sich abzeichnet, dass die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch Fachhochschule-Bachelorstudiengänge nicht ausreichend bzw. nicht bedarfsdeckend sichergestellt ist. Diese Situation ist in den Pflegeeinrichtungen bereits eingetreten und die Politik hat bereits Handlungsbedarf.

Mit den Absolvent:innen der Bachelor-Lehrgänge kann der Bedarf an gehobener Pflege nicht ausreichend sicher gestellt werden. Gemäß GuKG (§ 117 Abs. 27) ist daher die Aussetzung der Diplomausbildung in den Krankenpflegesschulen wieder aufzuheben. Dies würde bedeuten, dass der derzeit mögliche Zugang zur gehobenen Pflege auch ohne akademische Ausbildung bestehen bleibt.

Für eine derartige Maßnahme seitens der Politik ist es hoch an der Zeit. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, die bewährten Krankenpflegesschulen nicht nur als Provisorium, sondern als ständige Einrichtung für die Ausbildung für diplomiertes Pflege-Personal auch in Zukunft beizubehalten.

(27) Mit 1. Jänner 2024 treten die Einträge des 4. Abschnitts des 2. Hauptstücks im Inhaltsverzeichnis sowie der 4. Abschnitt des 2. Hauptstücks außer Kraft. Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, die vor diesem Zeitpunkt begonnen worden sind, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einen späteren Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens zu bestimmen, sofern dies auf Grund der Ergebnisse der Evaluierung gemäß Abs. 21 erforderlich ist, insbesondere sofern die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch Fachhochschul-Bachelorstudiengänge noch nicht ausreichend und bedarfsdeckend sichergestellt ist.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich